

BGer 5A 703/2022 vom 21. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_703_2022

FR: TF 5A 703/2022 du 21 septembre 2022

IT: TF 5A 703/2022 del 21 settembre 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist die fürsorgerische Unterbringung; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies betrifft namentlich die Aussage bzw. das Begehren der Beschwerdeführerin, ihre Beiständin sei abgesetzt und sie wünsche sich eine andere Beistandsperson.

E. 2

Die Beschwerde hat im Übrigen ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin schildert verschiedene (offensichtlich wahnhaft) Begebenheiten, wie sie bereits im angefochtenen Entscheid dargestellt sind. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, der als Quatsch bezeichnet wird, findet nicht statt oder höchstens sinngemäss, indem wahnhaft Vorstellungen und psychische Probleme pauschal in Abrede gestellt werden. Im vorinstanzlichen Entscheid werden der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die momentane Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstattete Gutachten behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.